

Verfahren zur **Anerkennung von inländischen Zeugnissen**, als Nachweis der Fachkenntnisse

- zum Führen von Kranen,
- zum Führen von Hubstaplern,
- für die Durchführung von Sprengarbeiten
- für die Tätigkeit in Gasrettungsdiensten
- für die Durchführung von Taucherarbeiten (Tätigkeit als Signalperson)
- sowie zur Vorbereitung und Organisation von Arbeiten unter Hochspannung

können seit Inkrafttreten der Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007 (Art. I), **nicht** mehr wie bisher aufgrund § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durchgeführt werden.

Eine Anerkennung dieser Zeugnisse kann nunmehr gemäß § 11 Abs. 3 FK-V in Form einer Fachkenntnisnachweis - Zeugnisausstellung (Lichtbildausweis) **durch eine ermächtigte Ausbildungseinrichtung** erfolgen. Sofern Ausbildungsinhalte nicht ausreichend vermittelt wurden ist vor Zeugnisausstellung eine Zusatzprüfung abzulegen.

Hinweis: Davon zu unterscheiden sind

- *Zeugnisausstellungen bei **ausländischen Ausbildungen** (§ 12, § 11 Abs. 1 Z 2 FK-V) - siehe dazu das "**Merksblatt ausländische Ausbildungen - Stapler und Krane**"*
- ***Ergänzungsausbildungen**, wenn bereits ein Fachkenntnisnachweis zum Führen von Kranen oder Taucharbeiten vorliegt (§ 7 Abs. 2 FK-V)*

Nach alter Rechtslage ausgestellte Fachkenntniszeugnisse oder Bescheide gemäß § 113 Abs. 3 ASchG behalten ihre Gültigkeit und gelten als Nachweis der Fachkenntnisse im Sinn der FK-V (§ 16 Abs. 1 u. 4 FK-V).

Eine ständig aktualisierte Liste aller ermächtigten Einrichtungen, gegliedert nach Bundesländern und Ausbildungszweigen, ist auf der Homepage der Arbeitsinspektion (www.arbeitsinspektion.gv.at), Bereich "Arbeitsschutz" - "Fachkenntnisse" abrufbar.